

Verfahren Nr. 2412/045

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 130/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Zwi-Hermann F [REDACTED],
J [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht vermag bei dem Kläger, der als Flüchtling durch § 164 BGG von der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ausgeschlossen wäre, eine Anspruchsberechtigung nach §§ 150, 151 BGG nicht festzustellen. Es geht dabei von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil RZW 1970, 503 entwickelt hat. Auf Grund der Umstände des Falles kommt es zu der Beurteilung, der Kläger habe sich niemals in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient; seine dahingehende Behauptung sei widerlegt. Weiter unten im Berufungsurteil heißt es, es könne keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür

- 3 -

festgestellt werden, daß der Kläger beim Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe; zumindest spreche eine gleichgewichtige Möglichkeit dagegen. Damit ist ohne eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Anspruchsberechtigung nach § 190 EEG verneint.

Mail

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

